



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abfälle aus Tätigkeiten der Klasse 2 Was gilt es zu beachten?

Abfälle aus Tätigkeiten der Klasse 2 nach ESV¹ müssen vor Ort inaktiviert oder fachgerecht entsorgt werden. Auch inaktivierter Abfall kann nicht immer bedenkenlos entsorgt werden.

Stand: Dezember 2020, Kurzversion ohne LVA-Codes

**Inaktivierung
vor Ort**



Flüssige Abfälle

Immer vor Ort inaktivieren

Autoklavieren oder alternative Methode mit Wirksamkeitsnachweis. Beachten: Entsorgung stabiler Antibiotika

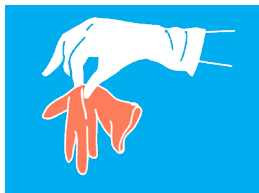
**Inaktivierung
vor Ort oder
Entsorgung
extern**



Feste Kulturen

Vor Ort inaktivieren oder Entsorgung als Sonderabfall mit Bewilligung des Bundes

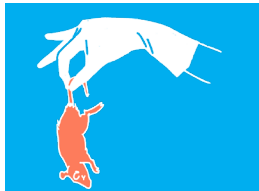
Nach dem Autoklavieren Entsorgung im Betriebskehricht



Kontaminiertes Material Diagnostische Proben

Vor Ort inaktivieren oder Entsorgung als Sonderabfall

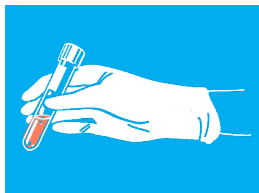
Nach dem Autoklavieren Entsorgung im Betriebskehricht



Kadaver

Entsorgung als Sonderabfall oder Inaktivierung vor Ort

Beachten: VTNP⁴ für inaktivierte Kadaver



Gewebeabfälle

(Blut, Sekrete, Exkrete, etc.) Entsorgung als Sonderabfall oder Inaktivierung vor Ort

Beachten: Einschränkungen für Entsorgung nach Inaktivierung

**Entsorgung
extern**



Sharps

In durchstichsicherem Behälter separat sammeln und als Sonderabfall entsorgen

Kontakt

Amt für Abfall Wasser
Energie und Luft AWEL
Sektion Biosicherheit

Dr. Katja Zerbe
Walcheplatz 2
8090 Zürich

biosicherheit@bd.zh.ch
043 259 32 60

Rechtliche Grundlagen

¹ Einschliessungsverordnung ESV, SR 814.912

⁴ Verordnung über tierische Nebenprodukte VTNP, SR 916.441.2



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abfälle aus Tätigkeiten der Klasse 2 Was gilt es zu beachten?

Abfälle aus Tätigkeiten der Klasse 2 nach ESV¹ müssen vor Ort inaktiviert oder fachgerecht entsorgt werden. **Achtung: Nicht alles, was biologisch inaktiviert ist, kann bedenkenlos entsorgt werden. Für Abfälle aus Tätigkeiten der Klassen 1, 3 und 4 nach ESV gelten andere Anforderungen.**

Stand: Dezember 2020, ausführliche Version mit LVA-Codes

Inaktivierung
vor Ort



Flüssige Abfälle

Immer vor Ort inaktivieren

Autoklavieren oder alternative Methode mit Wirksamkeitsnachweis.

Achtung: Falls stabile Antibiotika / Zytostatika (hitze- oder chemisch stabil) enthalten sind: auch nach biologischer Inaktivierung Entsorgung als Sonderabfall² LVA³-Code für Entsorgung als Sonderabfall: 18 01 09 [S]

Inaktivierung
vor Ort oder
Entsorgung
extern



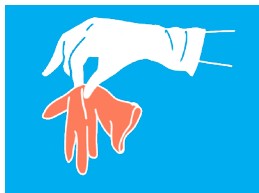
Feste Kulturen

Vor Ort inaktivieren oder Entsorgung als Sonderabfall mit Bewilligung des Bundes

Nach dem Autoklavieren im Betriebskehrrecht entsorgen.

LVA-Codes für Entsorgung als Sonderabfall:

- Abfälle mit Humanpathogenen: 18 01 03 [S]
- Abfälle mit Tierpathogenen: 18 02 02 [S]

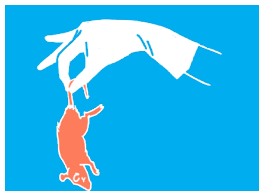


Kontaminiertes Material Diagnostische Proben

Vor Ort inaktivieren oder Entsorgung als Sonderabfall

Nach dem Autoklavieren im Betriebskehrrecht entsorgen. LVA-Codes für Entsorgung als Sonderabfall:

- Abfälle mit Humanpathogenen: 18 01 03 [S]
- Abfälle mit Tierpathogenen: 18 02 02 [S]



Kadaver

Entsorgung als Sonderabfall oder Inaktivierung vor Ort

LVA Code 18 02 98 [S]

Achtung: Für Kadaver, die vor Ort inaktiviert wurden, gilt die VTNP⁴.

Das Autoklavieren von Kadavern wird jedoch nicht empfohlen (Geruchsemissionen).



Gewebeabfälle

(Blut, Sekrete, Exkrete, etc.) Entsorgung als Sonderabfall oder Inaktivierung vor Ort

LVA Code 18 01 02 [S]

Achtung: Nach der Inaktivierung im Betriebskehrrecht kann nur trockenes, unkenntliches Material, das nicht ekelerregend ist⁵, entsorgt werden.

Entsorgung
extern



Sharps

In durchstichsicherem Behälter separat sammeln und als Sonderabfall entsorgen

Sharps sind immer Sonderabfälle! LVA Codes:

- Abfälle mit Humanpathogenen: 18 01 03 [S] / nach dem Autoklavieren: 18 01 01 [S]
- Abfälle mit Tierpathogenen: 18 02 02 [S] / nach dem Autoklavieren: 18 02 01 [S]

Kontakt

Amt für Abfall Wasser
Energie und Luft AWEL

Sektion Biosicherheit

Dr. Katja Zerbe
Walcheplatz 2
8090 Zürich

biosicherheit@bd.zh.ch

043 259 32 60

Rechtliche Grundlagen

¹ Einschliessungsverordnung ESV, SR 814.912

² Gewässerschutzverordnung GSchV, SR 814.201

³ Liste zum Verkehr mit Abfällen, basierend auf der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610

⁴ Verordnung über tierische Nebenprodukte VTNP, SR 916.441.2

⁵ Vollzugshilfe des BAFU für die Entsorgung von medizinischen Abfällen